

VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN

1. Zweck der Verfahrensordnung

Die uneingeschränkte Einhaltung von Gesetzen, ethischen Prinzipien und internen Vorgaben hat bei der HAGER SE sowie der mit der vorgenannten Gesellschaft im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (nachfolgend einzeln oder zusammengefasst als „HAGER“ bezeichnet) höchste Priorität. Nur wenn Gesetze und interne Ethik- und Compliance-Regeln eingehalten werden, können frühzeitig Schäden von HAGER, deren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Stakeholdern abgewendet werden.

Jegliche Form von Fehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette von HAGER muss daher frühzeitig erkannt und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit sowie der Bereitschaft aller Führungskräfte, Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstiger Stakeholder bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Verstöße und Fehlverhalten hinzuweisen.

Daher hat HAGER ein unternehmensinternes Hinweisgeber-System eingerichtet, über das Hinweise auf Gesetzes-, Regel-, und Ethikverstöße sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Diese Verfahrensordnung regelt das an einen eingegangenen Hinweis anknüpfende Verfahren.

Hager Group

Das Hinweisgeber-System erfüllt sowohl die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) als auch die Anforderungen betreffend das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“).

Let's Talk – Integrity Alert System



Legal framework



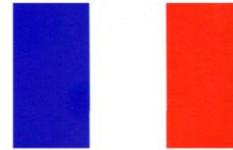
EU Whistle-blower
Protection Directive
(2019/1937)

General Data
Protection Regulation
2016



Whistle-blower Protection Act
(HinSchG 2022)

Supply Chain Due Diligence
Act 2023



Loi Sapin II 2016
(relative à la transparence, à la lutte contre
la corruption et à la modernisation de la vie
économique)

Loi Waserman 2022
(visant à améliorer la protection des
lanceurs d'alerte)

Grundsätzlich können die Hinweisgeber wählen, ob sie sich an das vorgenannte unternehmensinterne Hinweisgeber-System oder eine externe Meldestelle wenden (siehe hierzu die weiterführenden Informationen auf der Website des Bundesamtes für Justiz unter „Hinweisgeberstelle“ (BfJ - Hinweisgeberstelle ([bundesjustizamt.de](https://www.bundesjustizamt.de))). Die Hinweisgeber sollten jedoch in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an das unternehmensinterne Hinweisgeber-System bevorzugen.

2. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren kann sowohl von Mitarbeitern und Geschäftspartnern von HAGER als auch von externen Dritten genutzt werden, um auf

- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken,
- die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten und
- sonstige tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen gesetzliche oder unternehmensinterne Regelungen

hinzuweisen, die in unserem Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferkette aufgetreten sind.

3. Beschwerdekanäle

Beschwerden können wie folgt abgegeben werden:

Externe Kanäle

- **Online-Meldeformular in Ihrer Sprache:**
<http://www.safecall.co.uk/clients/hagergroup>
- **Lokale Safecall Telefonnummer:**
bitte [hier](#) klicken, um die Rufnummernliste abzurufen.

Interne Kanäle

- **Persönlich:**
Ethik-Team & Botschafter
Sie können direkt den Ethik-Beauftragten unter ethics@hagergroup.com kontaktieren, eine Person des Ethik-Teams oder einen der Ethikbotschafter weltweit (Kontakte im Intranet verfügbar). Hinweise werden vertraulich registriert und behandelt und gemäß dem regulären Beschwerdeverfahren bearbeitet.

HR & Manager
Der HRBP, Manager oder Mitarbeitervertreter ist ebenfalls ein Meldeweg, da sie verpflichtet sind, Anliegen an den Ethik-Beauftragten zu melden.

Safecall ist ein englischer Dienstleister, der große Unternehmensgruppen und mittelständische Unternehmen seit über 20 Jahren bei der Umsetzung und beim Betrieb von Integritätsmeldesystemen unterstützt. Die Mitarbeiter von Safecall fungieren den Mitarbeitern und Geschäftspartnern gegenüber als vertrauenswürdige, objektive und externe Gesprächspartner. Die verschiedenen Meldekanäle gewährleisten ein sicheres und professionelles Meldesystem.

4. Vertraulichkeit und Schutz

Der Mitarbeiter, mit dem Sie sprechen, befindet sich in der gleichen Zeitzone wie Sie selbst. Safecall gewährleistet absolute Vertraulichkeit und Anonymität, sofern erwünscht, unter Einhaltung der neuesten Datenschutzvorschriften. Die Gespräche werden nicht mitgeschnitten, nur handschriftliche Notizen werden angefertigt.

Wählt ein Hinweisgeber Anonymität, ist es für HAGER unmöglich ihn/sie zu identifizieren. Hinweisgeber haben die Wahl zwischen vollkommener Anonymität, die Offenbarung ihrer Identität lediglich gegenüber Safecall, oder die Offenbarung ihrer Identität gegenüber HAGER. Wir respektieren die Entscheidung jedes einzelnen.

Die Rolle von Safecall umfasst die Entgegennahme der Meldungen, ihre Übersetzung, sofern erforderlich, sowie die Berichterstattung an unseren Ethik-Beauftragten innerhalb von 24 Stunden. Betreffen Hinweise eine akute Gefahrensituation, kontaktiert Safecall unseren Ethik-Beauftragten innerhalb von 2 Stunden. Wir werden von Safecall außerdem im Rahmen von Anschlussfragen an die Hinweisgeber, insbesondere im Hinblick auf die Übersetzung von Mitteilungen und deren Weiterleitung im Fall von Anonymität, unterstützt.

In Übereinstimmung mit unserer Sorgfaltskultur werden alle gemeldeten Angelegenheiten von unserem Ethik-Beauftragten sorgfältig geprüft und zu einem angemessenen Abschluss gebracht.

Wir nehmen die vertrauliche Behandlung aller gemeldeten Angelegenheiten sehr ernst und beziehen nur die erforderliche Mindestanzahl an Prüfern ein. Diese sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit sowie zur Wahrung der Rechte der Hinweisgeber und weiterer betroffener Personen verpflichtet. Sie unterzeichnen sowohl eine Vertraulichkeitserklärung als auch eine Erklärung zur Abwesenheit von Interessenkonflikten.

Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung von eingehenden Hinweisen werden grundsätzlich streng vertraulich durchgeführt. In Ausnahmefällen (z.B. bei Straftaten) müssen jedoch die gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber den Behörden beachtet werden.

Die Meldeplattform ermöglicht die Kommunikation mit dem Hinweisgeber über ein anonymes Postfach. Technische Daten, die Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person zulassen (IP-Adresse, Standortdaten, Gerätespezifikationen etc.) speichert das

Hager Group

System nicht. Personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person werden nur dann erhoben, wenn er/sie diese Daten mitteilen möchte. Wenn der Hinweisgeber seine Identität offenbart oder andere Personen im Hinweis nennt, wird dies bei der weiteren Behandlung und Weiterverfolgung des Hinweises vertraulich behandelt.

Kein Hinweisgeber muss aufgrund einer Meldung nach bestem Wissen und Gewissen Repressalien seitens HAGER fürchten. Jegliche Repressalien gegen Hinweisgeber werden bestraft.

5. Verfahrensablauf



5.1. Eingang einer Beschwerde

Nachdem eine Meldung eingegangen ist, wird dessen Eingang im Hinweisgeber-System dokumentiert.

Der Hinweisgeber wird umgehend, spätestens innerhalb von 48 Stunden über den Eingang seiner Meldung informiert, sofern eine Antwort möglich ist und der Hinweisgeber keine anonymisierte Meldung abgibt, die eine Antwort nicht zulässt.

5.2. Prüfung der Beschwerde

Der Ethik-Beauftragte prüft, ob der eingegangene Hinweis ausreichend Informationen für die Untersuchung des Sachverhalts aufweist.

Sollten nicht ausreichend Informationen vorliegen, wird der Ethik-Beauftragte, ggf. mit Unterstützung von Safecall, den Hinweisgeber kontaktieren und weitere Informationen erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

5.3. Klärung des Sachverhalts

Der Ethik-Beauftragte untersucht den Sachverhalt selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle im Unternehmen zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert.

Wann immer

- die Kritikalität einer Meldung ein hohes Niveau erreicht oder
- der Ethik-Beauftragte der Gruppe es für erforderlich hält, den Sachverstand des reduzierten Compliance-Komitees hinzuzuziehen oder
- die Meldung, die Kategorien Betrug, Bestechungsbekämpfung, Interessenkonflikte, Kartell-/Wettbewerbsrecht, Handelskonformität, Datenrecht oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betrifft

berichtet der Ethik-Beauftragte regelmäßig an das reduzierte Compliance-Komitee.

Der Ethik-Beauftragte oder das reduzierte Compliance-Komitee überprüft bei Bedarf, ob das Untersuchungsteam über ausreichende Ressourcen verfügt, um die Untersuchung gewissenhaft und in Übereinstimmung mit den geltenden ethischen Regeln durchzuführen.

Wenn die interne Untersuchung Anschuldigungen oder Verdächtigungen offenbart, die über diejenigen hinausgehen, die zur Eröffnung dieser internen Untersuchung geführt haben, obliegt es dem Ethik-Beauftragten oder bei Bedarf dem reduzierten Compliance-Komitee, die entsprechenden Maßnahmen zu bestimmen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob eine separate interne Untersuchung eingeleitet werden soll, wenn die Anschuldigungen von anderer Natur sind.

Der Ethik-Beauftragte beruft ein Ethik-Komitee zur abschließenden Entscheidungsfindung ein.

Steht nach Überzeugung des Ethik-Beauftragten oder des reduzierten Compliance-Komitees nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass kein Verstoß oder Risiko, gemäß dem in Kapitel 2 definierten Anwendungsbereich vorliegen, wird der Fall geschlossen. Abschließend wird der Hinweisgeber über die Schließung des Falls informiert.

5.4. Erarbeitung einer Lösung

Steht nach Überzeugung des Ethik-Beauftragten oder des reduzierten Compliance-Komitees nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass ein Verstoß oder Risiko, gemäß dem in Kapitel 2 definierten Anwendungsbereich vorliegen, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise inklusive Präventions- und Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Wenn möglich wird der Hinweisgeber dabei miteinbezogen.

5.5. Abschluss des Verfahrens

Der Hinweisgeber wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Verfahrens informiert. Sollte die Meldung über das elektronische Hinweisgebersystem erfolgt sein, kann sich der Hinweisgeber über den Sachstand der Untersuchung im System direkt informieren.

Der Ethik-Beauftragte stellt sicher, dass alle Bedingungen erfüllt sind, um die Untersuchung abzuschließen.

HAGER ist bemüht, auch nach Abschluss des Verfahrens in Kontakt mit der hinweisgebenden Person zu bleiben, um sicherzustellen, dass diese nicht durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

Die Bearbeitungszeit variiert je nach Sachverhalt und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. HAGER ist bemüht, sämtliche Hinweise und anschließende Untersuchungen zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen.